

Erweiterte allgemeine Geschäftsbedingungen der Hochschule Luzern Technik & Architektur – Materialprüfstelle (STS 0209)

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "Allgemeine Geschäftsbedingungen" genannt) gelten für sämtliche Leistungen der Hochschule Luzern Technik & Architektur einschliesslich ihren Abteilungen, Instituten und Zentren (nachfolgend "HSLU T&A" genannt), welche im Auftrag für Dritte (nachfolgend "Auftraggeber" genannt) erbracht werden.

Zusätzlich und vorbehältlich schriftlicher Vereinbarung kommen bei gewissen Leistungen der einzelnen Abteilungen, Institute und Zentren der HSLU T&A, falls und soweit zutreffend, zusätzliche besondere Bestimmungen zur Anwendung. Im Fall von Konflikten zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und solchen besonderen Bestimmungen, gehen die besonderen Bestimmungen vor.

1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Offerten der HSLU T&A und für Aufträge, die von der HSLU T&A durchgeführt werden.

Die Offerten der HSLU T&A erfolgen schriftlich. Die Offerten sind geistiges Eigentum der HSLU T&A. Die HSLU T&A hat das ausschliessliche Recht, über deren Verwendung zu bestimmen. Der potentielle Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche in der jeweiligen Offerte enthaltenen Informationen sowie sämtliche im Vorfeld von Offerten von der HSLU T&A mündlich oder schriftlich erhaltenen Informationen geheim zu halten. Der potentielle Auftraggeber darf die Offerte ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck verwenden.

Vorbehältlich anderer schriftlicher Vereinbarung ist die Offerte während 30 Tagen ab Offertdatum gültig.

Vorbehältlich anderer schriftlicher Vereinbarung kommt ein Auftrag mit der schriftlichen Annahme der Offerte der HSLU T&A durch den Auftraggeber oder durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch die HSLU T&A zustande.

Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Einkaufsbedingungen des Auftraggebers kommen nur zur Anwendung, wenn sie schriftlich vereinbart und von der HSLU T&A schriftlich bestätigt sind.

Änderungen, Abweichungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bewirkt nicht deren vollständige Unwirksamkeit. Die Parteien werden allfällige Lücken der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Bestimmungen füllen, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommen.

Die Begriffe "schriftlich" und "schriftliche Form" bedeuten in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Kommunikation in Briefform, inklusive per Telefax übermittelte Briefe, aber keinesfalls die Korrespondenz per E-Mail.

2 Gegenstand und Umfang der Leistung der HSLU T&A

Gegenstand und Umfang der geschuldeten Leistung werden ausschliesslich durch die vom Auftraggeber schriftlich angenommene Offerte der HSLU T&A beziehungsweise durch die schriftliche Auftragsbestätigung der HSLU T&A bestimmt.

Änderungen und Ergänzungen des Gegenstandes und/oder des Umfangs der geschuldeten Leistung der HSLU T&A sind ohne schriftliche Bestätigung der HSLU T&A unverbindlich.

Die HSLU T&A ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen an den vereinbarten Leistungen, die zu Verbesserungen führen vorzunehmen, soweit dies für den Auftraggeber keine Preiserhöhung bewirkt.

3 Erfüllung durch Dritte

Die HSLU T&A /MPS kann zur Erfüllung der geschuldeten Leistungen Dritte beiziehen oder die Erfüllung ganz oder teilweise an Dritte (Unterauftragnehmer) übertragen. Dies darf nur in Absprache mit dem Auftraggeber und ohne Qualitätsverlust bei den vereinbarten Leistungen passieren.

Die Materialprüfstelle (STS209) oder die CC FM / KI sind nicht für die Resultate des Unterauftragnehmers verantwortlich.

4 Qualität

Die HSLU T&A ist ISO 9001/2000 zertifiziert.

Die Materialprüfstelle (STS 209) ist zusätzlich nach der Norm ISO/IEC 17025 für die mit dem STS-Signet gekennzeichneten Prüfungen akkreditiert. Die Materialprüfstelle (STS 209) ist zusätzlich nach der Norm ISO/IEC 17025 für bestimmte Prüfungen akkreditiert und zusätzlich als Notified Body (NB2188) berechtigt, europaweit Zertifizierungen im Fassadenbereich zu erteilen.

5 Rücktritt

Tritt der Auftraggeber vom erteilten Auftrag beziehungsweise vom Auftrag nach erfolgter Bestätigung durch die HSLU T&A zurück, hat die HSLU T&A Anspruch auf Vergütung der bis zu diesem Datum effektiv aufgelaufenen beziehungsweise verbindlichen Kosten. Erfolgt der Rücktritt weniger als 10 Tage vor der vereinbarten Leistungsaufnahme und wurde er nicht von der HSLU T&A verursacht, steht der HSLU T&A ferner eine Entschädigung wegen Rücktritts zur Unzeit in der Höhe des verursachten Schadens zu.

6 Einhalten von Vorschriften

Der Auftraggeber muss die HSLU T&A vor Erstellen einer Offerte schriftlich auf die Vorschriften und Normen aufmerksam machen, die sich auf die Leistung der HSLU T&A beziehen.

Die Leistungen der HSLU T&A entsprechen nur solchen Vorschriften und Normen, welche in der schriftlichen Annahme der Offerte durch den Auftraggeber und/oder in der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die HSLU T&A erwähnt sind.

7 Preise

Es gelten die schriftlich vereinbarten Preise gemäss der schriftlichen Annahme der Offerte und/oder der schriftlichen Auftragsbestätigung oder gemäss der Preisliste der Materialprüfstelle (STS 0209).

Alle Preise verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis zurückzuerstatten, falls die HSLU T&A hierfür leistungspflichtig geworden ist. Auftragsbedingte Auslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Fakturierung erfolgt generell, wenn nicht anders schriftlich vereinbart und es sich nicht um Projekte mit mehrmonatiger Dauer handelt, nach Auftragsabschluss. Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar.

Aufträge, die mehrere Monate dauern und nach Aufwand verrechenbar sind, werden nach Auftragsfortschritt monatlich fakturiert.

Bei mehrmonatigen Pauschalprojekten gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, folgende Zahlungskonditionen: 50% der Projektsumme innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Offerte bzw. nach Auftragsbestätigung; 50% der Projektsumme innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung des Auftragsgegenstandes beziehungsweise des Schlussberichts.

Eine Verrechnung mit Forderungen des Auftraggebers gegen die HSLU T&A kann der Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der HSLU T&A geltend machen.

Werden Vorauszahlungen oder Anzahlungen nicht vereinbarungsgemäss geleistet, so ist die HSLU T&A berechtigt, ohne weiteres vom Auftrag zurückzutreten. Schadenersatzforderungen bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, so ist die HSLU T&A berechtigt, für noch nicht durchgeführte Leistungen eine Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu erklären. Die Leistungspflicht der HSLU T&A ruht, solange der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung im Verzug ist.

8 Fristen

Die Leistungserbringung erfolgt innerhalb der schriftlich zugesicherten Frist, oder, soweit eine derartige Zusicherung fehlt, innert einer angemessenen Frist. Können zugesicherte Fristen nicht eingehalten werden, steht dem Auftraggeber ausschliesslich ein Rücktrittsrecht zu. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

9 Eigentumsvorbehalt

Für Auftraggeber hergestellte oder bestellte Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum der HSLU T&A.

Die HSLU T&A ist berechtigt, unter Mitwirkung des Auftraggebers den Eigentumsvorbehalt in den entsprechenden Registern eintragen zu lassen.

Der Auftraggeber hält gelieferte Sachen auf seine Rechnung während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand und versichert die gelieferten Sachen sofort gegen alle Risiken.

10 Aufbewahrung und Archivierung

Für die Aufbewahrung und Archivierung von Befunden und Berichten nach Abschluss der Leistungserbringung durch die HSLU T&A ist der Auftraggeber verantwortlich. Ohne anders lautende Vereinbarung werden die dem Auftrag zugrunde liegenden Arbeitsdokumente und Rohdaten während einer Zeit von 3 Jahren (Materialprüfstelle (STS 209: 15 Jahre) von der HSLU T&A archiviert.

11 Gewährleistung und Haftung

Die HSLU T&A ist dem Auftraggeber gegenüber für die sorgfältige und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Leistungserbringung verantwortlich. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, übernimmt die HSLU T&A keine Gewähr für das Ergebnis ihrer Leistungen und keinerlei Haftung für damit in Verbindung stehende Folgeschäden.

Bei Erhalt der Leistung hat der Auftraggeber sie sofort zu prüfen. Erkennbare Fehler oder Mängel sind innert 10 Tagen, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr nach Lieferung der Leistung.

Im Falle eines Mangels steht der HSLU T&A vorerst ein Recht auf Nachbesserung innert angemessener Frist zu. Erfolgt die Nachbesserung nicht, nicht rechtzeitig oder schlecht, ist der Auftraggeber zur Minderung berechtigt.

Alle Ansprüche des Auftraggebers und deren Rechtsfolgen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschliessend geregelt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche aller Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere betreffend Haftung für absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten.

12 Höhere Gewalt

Die HSLU T&A haftet nicht für durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Vertragsverletzungen. Unter "höherer Gewalt" sind Ereignisse zu verstehen, die nach Auftragserteilung bekannt werden, nicht voraussehbar waren und ausserhalb des Einflussbereiches der HSLU T&A liegen wie z. B. erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen, Natur- oder kriegerische Ereignisse, verspätete Zulieferungen oder verspätete Lieferungen Dritter, sofern sie auf obige Ursachen zurückzuführen sind.

13 Geistiges Eigentum

Alle Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag gehören dem Auftraggeber. Die von der HSLU T&A im Zusammenhang mit dem Auftrag entwickelten Methoden, Konzepte, Verfahren und das zugehörige Know-how sind geistiges Eigentum der HSLU T&A. Der Auftraggeber hat als Eigentümer der Arbeitsergebnisse auch die Nutzungsrechte daran. Der

Auftraggeber gewährt der HSLU T&A das Recht, im Rahmen ihrer Schulung, Weiterbildung und sonstiger eigener nicht gewerblicher Nutzung nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber über die Arbeitsergebnisse zu verfügen, beziehungsweise diese zu bearbeiten und/oder weiter zu entwickeln. Die HSLU T&A hat freie Nutzungsrechte über die von ihr entwickelten Methoden, Konzepte, Verfahren und/oder das dazugehörige Know-how und gewährt dem Auftraggeber eine gebührenfreie nicht exklusive Lizenz zum Gebrauch in Verbindung mit den Arbeitsergebnissen.

Jede Partei ist und bleibt Eigentümerin ihres zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Auftrags bestehenden geistigen Eigentums.

14 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Die HSLU T&A und der Auftraggeber verpflichten sich auf Gegenseitigkeit, Informationen, welche sie im Rahmen der Auftragsbearbeitung von der anderen Partei erhalten haben, geheim zu halten. Im Einzelnen verpflichten sie sich:

- Der Auftraggeber darf bei der Prüfung anwesend sein. Der Besuch muss angekündigt sein und mindestens ein Mitarbeiter der Prüfstelle muss mit anwesend sein. Die Aufenthaltsdauer an der Prüfstelle ist auf ein Minimum zu beschränken. Der Auftraggeber ist auf die Geheimhaltungspflicht aufmerksam zu machen.
- Die Informationen ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu verwenden;
- Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der anderen Partei die Informationen keinem Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen;
- Auf Verlangen der anderen Partei sämtliche von derselben Partei gelieferten Dokumente mit vertraulichem Inhalt zurück zu geben oder zu vernichten;
- Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der anderen Partei keine Dokumente mit vertraulichem Inhalt zu kopieren.

Von diesen Geheimhaltungspflichten sind ausgenommen Informationen, welche:

- Nachweislich bekannt sind und/oder
- Allgemein zugänglich sind und/oder
- Von Dritten zugänglich gemacht werden, welche nicht ihrerseits direkt oder indirekt an eine Geheimhaltungspflicht gebunden sind.

Soweit für die Erfüllung von Leistungen der HSLU T&A in Übereinstimmung mit Artikel 3. oben Dritte beigezogen werden, sind diese Dritten ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet. Die HSLU T&A ist dafür verantwortlich, dass solche Verpflichtungen eingehalten werden.

Obige Geheimhaltungspflichten dauern 3 Jahre nach Beendigung des Auftrags weiter.

15 Publikationen

Die Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten gehört zu den wichtigen Aufgaben der HSLU T&A. Dieser Verpflichtung tragen die Parteien soweit wie möglich Rechnung. Der Auftraggeber erhält das Publikationsrecht an den Arbeitsergebnissen. Das Publikationsrecht der HSLU T&A im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen ist gewährleistet, vorbehältlich der schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Diese darf ohne vernünftigen Grund nicht verweigert werden und ist beschränkt auf geheime Informationen des Auftraggebers. Die HSLU T&A hat das Publikationsrecht im Zusammenhang mit ihren Methoden, Konzepten, Verfahren und/oder dem dazugehörigen Know-how.

16 Anwendbares Recht

Anwendbar ist das schweizerische materielle Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Luzern, Schweiz.